

Als Immunität bezeichnet man den Schutz eines politischen Amtsträgers vor Strafverfolgung aufgrund seines Amtes.⁶¹

In folgenden Legislaturperioden ist Georg Horn Mitglied des Reichstages:
Mai 1895 bis Juni 1898,
Juni 1898 bis Juni 1903,
Juni 1903 bis Januar 1907,
Januar 1907 bis Januar 1912,
Januar 1912 bis November 1918 (Auflösung des Reichstages).⁶²

Als Herausgeber und Redakteur der gesellschaftskritischen Zeitschrift „Der Fachgenosse“ und als Agitator sieht sich Georg Horn zunehmenden Strafverfolgungen ausgesetzt. Grundlage dazu bildet zumeist das „Reichspreßgesetz“. Das Gesetz tritt am 1. Juli 1874 in Kraft. Danach gilt das Prinzip des strafrechtlich verantwortlichen Redakteurs. Außerdem ist es möglich, einen Redakteur zu inhaftieren, um ihn zur Bekanntgabe seiner Informanten zu zwingen.⁶³ August Bebel schreibt in seiner Autobiografie über zwei Parteifreunde: *„Vahlteich erhielt [...] wegen verschiedener Preßvergehen achtzehn Monate Gefängnis, und zu der gleichen Strafe wurde [...] G. v. Vollmar [...] verurteilt. Diese Verurteilungen erregten schließlich in der Partei kaum noch Aufsehen; wer Redakteur oder Agitator war, musste mit dem Gefängnis als einem unumgänglichen Attribut seiner Stellung rechnen.“*⁶⁴

So ergeht es auch Georg Horn. Im Februar 1895 wird ein Verfahren gegen ihn vor der 2. Strafkammer in Dresden wegen Übertretung des Pressegesetzes eröffnet. Ein weiteres Verfahren erfolgt im März 1895 vor dem Landgericht Oldenburg wegen Beleidigung der Polizeibehörde. Und noch im selben Jahr ein Verfahren vor dem OLG Dresden wegen Beleidigung eines Glashütteninspektors.⁶⁵ So sind bereits mit Beginn seiner Tätigkeit im Reichstag schwebende Strafverfahren gegen ihn anhängig. Seine Fraktion muss nun tätig werden, um ihn (vorläufig) zu schützen. Vom ersten Tag seines Eintritts in den Reichstag stammt das Aktenstück Nr. 312 des Reichstages mit dem Titel „Schleuniger Antrag“.⁶⁶ Die Genossen seiner Fraktion beantragen damit die Einstellung dieser Strafverfahren für die Dauer der gegenwärtigen Session. Der Stellvertreter des Reichskanzlers hat dem Antrag zugestimmt. Das ist die übliche Verfahrensweise.

Erneut gibt es gegen Georg Horn schwebende Strafverfahren wegen Beleidigungen und „groben Unfugs“. Als grober Unfug bzw. als Belästigung der Allgemeinheit sind damals u. a. definiert *„unwahre Presseveröffentlichungen, die zu einer Beunruhigung der Öffentlichkeit führen“*.⁶⁷

⁶¹ [https://de.wikipedia.org/wiki/Reichstag_\(Deutsches_Kaiserreich\)#Bedeutende_Reichstagsabgeordnete_der_Kaiserzeit](https://de.wikipedia.org/wiki/Reichstag_(Deutsches_Kaiserreich)#Bedeutende_Reichstagsabgeordnete_der_Kaiserzeit)

⁶² http://zhshf.gesis.org/biosop_db/biosop_db.php.

⁶³ <https://de.wikipedia.org/wiki/Reichspre%C3%9Fgesetz>.

⁶⁴ Bebel, August: Aus meinem Leben. Autobiographie in drei Teilen. Zweiter Teil. 2013, S. 306.

⁶⁵ „Vorwärts“ Jg. 12 (1895) Nr. 43, 74, 87, 161.

⁶⁶ https://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt3_k9_bsb00018727_00454.html.

⁶⁷ <https://www.juraforum.de/lexikon/grober-unfug>.